

1. Gesetzgebung Österreichs

Eine wichtige Aufgabe des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) stellt die Begutachtung einer Vielzahl von Entwürfen für Gesetze und andere Rechtsvorschriften durch Expertinnen und Experten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft dar. Im Zeitraum Jänner 2024 bis Dezember 2024 war der ÖRAK mit 120 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen befasst. Die vom ÖRAK im Rahmen der Gesetzesbegutachtung erstatteten Stellungnahmen sind ein von den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit viel beachteter Beitrag zur Rechtsetzung.

Bedauerlich und sachlich nicht nachvollziehbar ist es, wenn fundierte Stellungnahmen ausgewiesener Expertinnen und Experten im weiteren Gesetzwerdungsprozess gänzlich unberücksichtigt bleiben. Zudem ist es in der letzten Legislaturperiode leider vorgekommen, dass erstmals mehr Gesetzesbeschlüsse auf Grundlage von Initiativanträgen von Abgeordneten als auf jenen von Regierungsvorlagen erfolgt sind. Das hat zur Folge, dass damit eine Verkürzung der Beratungszeit, ein Fehlen von Informationen und mangelnde Möglichkeiten der Evaluierung von Gesetzen einhergeht. Gesetzesvorhaben, welche bedeutende Folgen für jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger nach sich ziehen, sollten im Vorfeld einer sorgfältigen Begutachtung unterzogen werden.

2. Neuerungen im Berufsrecht

Von den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen des ÖRAK werden kontinuierlich Vorschläge zur Novellierung des rechtsanwaltlichen Berufsrechts ausgearbeitet. Das **Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024 (BRÄG 2024)** enthält auf Vorschlag des ÖRAK wichtige Änderungen im rechtsanwaltlichen Disziplinarrecht. Es werden die Instrumente der disziplinarrechtlichen Strafverfügung und der gekürzten Erkenntnisausfertigung eingeführt. Diese Regelungen orientieren sich an den Bestimmungen der StPO zum Mandatsverfahren und zur gekürzten Urteilsausfertigung – angepasst an die Besonderheiten des disziplinarrechtlichen Verfahrens der Rechtsanwaltschaft. Diese Maßnahmen sollen die Disziplinarrätinnen und Disziplinarräte der Rechtsanwaltskammern und ihre Mitglieder deutlich entlasten, wobei alle rechtsstaatlichen Garantien und die Verfahrensrechte der Disziplinarbeschuldigten gewahrt bleiben. Zudem gibt es weitere punktuelle Änderungen in der RAO. Hervorzuheben ist eine Anpassung bei den Anspruchsvoraussetzungen für die rechtsanwaltliche Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung, um der Entscheidung des EuGH vom 15.09.2022, C-58/21, Rechnung zu tragen. Außerdem wird der Zeitraum, in dem nach der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege eine Ermäßigung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung durch die Umlagenordnungen ermöglicht wird, von zwölf auf 24 Monate verlängert. Die Standards der Financial Action Task Force (FATF) enthalten in Empfehlung 1 der FATF Recommendations die Vorgabe, dass sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Verpflichteten (einschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung bewerten und mindern müssen. Hierzu sind von den Verpflichteten entsprechende Strategien, Verfahren und interne Kontrollen zu implementieren. Die Regelungen im BRÄG 2024 dienen der Umsetzung und Klarstellung dieser Anforderungen. Derzeit findet überdies die **5. FATF-Länderprüfung Österreichs** statt. Diese hat im Oktober 2024 gestartet und wird bis Februar 2026 andauern. Die Prüfung wird durch ein Prüfersteam des Internationalen Währungsfonds bestehend aus sieben Experten durchgeführt. Es wird sehr wichtig sein, dem Prüfersteam die Effektivität der Aufsichtsmaßnahmen der Rechtsanwaltskammern nachzuweisen.

Im eigenen Bereich wurden von der **ÖRAK-Vertreterversammlung** Änderungen der Richtlinien vorgenommen. Mit der Einführung des Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetzes durch BGBl I 2023/179 kann gem § 12 FlexKapGG ein Rechtsgeschäft betreffend die Übertragung von Geschäftsanteilen (§ 76 Abs 2 GmbHG) auch in der Form abgeschlossen werden, dass eine Rechtsanwältin bzw ein Rechtsanwalt eine Urkunde darüber errichtet. § 12 Abs 4 FlexKapGG verweist auf § 10 Abs 4 RAO. Die Änderung in §§ 11 und 11a RL-BA 2015 treffen nun Klarstellungen zu den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Urkunden gem § 10 Abs 4 RAO und § 12 Abs 1 FlexKapGG. Die Änderungen der AHK beinhalten Klarstellungen sowie

die Valorisierung der Bemessungsgrundlagen der §§ 5, 9 und 10 (überwiegend) aufgrund des Verbraucherpreisindex. In den Satzungen wurden notwendige Anpassungen aufgrund des BRÄG 2024 hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für die rechtsanwaltliche Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorgenommen. Weiters wurden eine Klarstellung zum Nachkauf nach Ruhen aufgrund Elternschaft und nach Beitragsermäßigung bei Geburt, Adoption oder Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege gem § 10a Satzung Teil A 2018 sowie eine Klarstellung zur Höhe des Leistungsanspruchs einer Witwen- und Witwerrente aufgenommen.

3. Für die Rechtsanwaltschaft relevante Neuerungen im Gesellschaftsrecht

Das mit 01.01.2024 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft (Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz – FlexKapGG, [BGBl I 2023/179](#)) sieht eine neue Gesellschaftsform vor, die FlexCo, die das bestehende GmbH- und Aktienrecht weitgehend unberührt lässt. Das FlexKapGG basiert auf GmbH-Recht, das auch überall dort zur Anwendung kommt, wo das FlexKapGG keine besondere Regelung vorsieht. Solche besonderen Regelungen bestehen nun insbesondere in den folgenden drei Bereichen: Stammkapital, Formerfordernisse und Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Für die Berufspraxis von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besonders erfreulich ist die Regelung in § 12 FlexKapGG, da die Übertragung von Geschäftsanteilen keines Notariatsakts mehr bedarf. Stattdessen können (anwaltliche oder notarielle) Privaturkunden errichtet werden, die Kapitalerhöhungen und Anteilsübertragungen somit schneller und günstiger umsetzbar machen.

4. Rechtsanwaltliche Verschwiegenheit

Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit stellt eine unentbehrliche Garantie für die effektive Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren dar. Die unabhängige, zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwaltschaft ist Garant des Funktionierens des demokratischen Rechtsstaates. Nur durch die Gewährleistung und Achtung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit wird der Rechtsfrieden gewahrt und Rechtssicherheit geschaffen. Immer wieder sind Versuche zu beobachten, die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit aufzuweichen. Um die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandantin bzw Mandant und Rechtsanwältin bzw Rechtsanwalt sicherzustellen, hat der ÖRAK in Zusammenarbeit mit Partner-Unternehmen aus der IT-Branche ein Kommunikationstool entwickelt, das seit dem Frühjahr 2022 im Echtbetrieb läuft: context – confidential client communication. Informationen dazu finden Sie unter www.context-services.at.

5. Service für Bürgerinnen und Bürger

Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben im Jahr 2023 knapp 32.000 Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der „Rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte“ sowie die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden damit ihrem eigenen Anspruch gerecht, einen essentiellen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit zu leisten.

6. Service für die Kollegenschaft

Der ÖRAK unterstützt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit zahlreichen Serviceleistungen und möchte insb im Bereich Legal Tech auf die Herausforderungen der Digitalisierung reagieren. So hat der ÖRAK beispielsweise eine für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte maßgeschneiderte Lösung zur Steuerung digitaler Signaturprozesse geschaffen, mit der Dokumente ortsunabhängig mit jedem beliebigen Endgerät digital einfach oder qualifiziert signiert werden können.

7. Verfahrenshilfe

Im Jahr 2023 erfolgten österreichweit 18.996 Bestellungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu Verfahrenshelferinnen und Verfahrenshelfern (14.269 in Strafsachen / 4.196 in Zivilsachen / 198 vor dem VfGH / 300 vor dem VwGH / 16 vor den Landesverwaltungsgerichten)



/14 vor dem Bundesverwaltungsgericht/ 3 vor dem Bundesfinanzgericht). Der Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen lag im Jahr 2023 bei über € 37 Mio.

8. Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst - Verteidigernotruf

Eine Person ist „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens, wenn sie aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Sie hat gemäß § 49 Z 2 StPO das Recht, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger zu wählen. Um diesem Recht Genüge zu tun, hat der ÖRAK bereits im Jahr 2008 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) einen Rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte eingerichtet. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung. Unter der kostenfrei erreichbaren, täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzten Telefonnummer 0800 376 386 kann unverzüglich eine Verteidigerin oder ein Verteidiger erreicht werden.

Der Rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst wurde im Jahr 2020 anlässlich der Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe und der RL über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder neu aufgesetzt. Seither ist die Nachfrage nochmals deutlich angestiegen. Alleine im Jahr 2024 erfolgten 3.997 Einschreiten (Stichtag 21.01.2025) vor Ort und 3.589 Anrufe, die über die Bereitschaftshotline vermittelt wurden. Die hohe Nachfrage sowie die Tatsache, dass die Anrufer- und Einschreitenszahlen mittlerweile fast gleich hoch sind, verdeutlichen die enorme Wichtigkeit des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes.

Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern übernimmt der ÖRAK die administrative Abwicklung des Bereitschaftsdienstes, welche angesichts der veranschaulichten Fallzahlen sehr umfangreich ist. Im regelmäßigen Dialog mit dem BMJ sorgt der ÖRAK für eine qualitative und effiziente Abwicklung dieser rechtsstaatlich bedeutsamen Einrichtung.

9. Zugang zur Justiz

Der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) mit den ordentlichen Gerichten ist in Österreich seit Jahren etabliert und läuft einwandfrei zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Er trägt in der täglichen Arbeit dazu bei, Zeit und Kosten zu sparen und ermöglicht eine rasche und sichere Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Durch eine längst überfällige Gesetzesänderung sind seit 21.07.2023 auch bei Verwaltungsbehörden mit der Post und elektronisch eingebrachte Anbringen hinsichtlich des Fristenlaufs gleichgestellt.

Ein weiteres dringendes Anliegen des ÖRAK ist es, auch die Landesverwaltungsgerichte und das Bundesfinanzgericht vollständig an den ERV anzuschließen. Mittlerweile sind erfreulicherweise bereits acht von neun Landesverwaltungsgerichten über den ERV erreichbar. Bereits seit 01.01.2015 sind alle Höchstgerichte an den ERV angeschlossen.

10. Anpassung des Rechtsanwaltsstarifs

Gemäß § 25 Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) hat die Bundesministerin für Justiz durch Verordnung zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen und zu den im § 23a RATG angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung zu sichern. Eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist bei einer Steigerung des Verbraucherpreisindex um 10% anzunehmen. Ein Zuschlag nach § 25 RATG wurde zuletzt mit Mai 2023 in Höhe von 20 % festgesetzt.¹ Bereits im April 2021 hatte der ÖRAK an die Bundesministerin für Justiz den Antrag auf Zuschlagfestsetzung nach § 25 RATG gestellt. Damals betrug die Steigerung des VPI 2015 10,5 %. Mit einem weiteren Schreiben im April 2022 hat der ÖRAK den Antrag auf Zuschlagsfestsetzung bei der Bundesministerin für Justiz in Erinnerung gerufen. Nur mit erheblichem Druck und Protestmaßnahmen ist es dem ÖRAK gelungen, mit Wirkung zum 01.05.2023 einen Zuschlag zum RATG zu erreichen. Zu diesem Zeitpunkt lag die Steigerung des VPI 2015 bereits bei 29,8 %. **Durch die mit 01.05.2023 in Kraft getretene Erhöhung wurden daher lediglich rund zwei Drittel der tatsächlich eingetretenen Inflation abgegolten. Eine solch**

¹ BGBl II 131/2023.

gravierende Abweichung von der Geldentwertung gab es in den Jahren davor noch nie.

Seither kam es – unter Berücksichtigung der mit der zuletzt in Kraft getretenen Zuschlagsverordnung nicht abgegoltenen Inflation – zu einer weiteren Steigerung des VPI iHv 12,09% (Stand VPI Oktober 2024). Der ÖRAK hat daher neuerlich einen Antrag an die Bundesministerin für Justiz gestellt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates durch Verordnung einen Zuschlag zum RATG festzusetzen.

Gemeinsam mit dem Antrag auf Zuschlagsfestsetzung ersucht der ÖRAK auch jedes Mal, eine Überarbeitung des § 25 RATG im Sinne des § 2 Aufwändersatzgesetz bzw des § 31a Gerichtsgebührengesetz in Betracht zu ziehen.

Durch die – wie auch in der Vergangenheit – unzureichenden und unregelmäßigen Anpassungen resultieren erhebliche Nachteile sowie eine Rechtsunsicherheit, die dem Gerichts- und Wirtschaftsstandort Österreich schadet. Aufgrund der derzeitigen Regelung werden nur die in der Vergangenheit eingetretenen Preissteigerungen (und das auch nicht zur Gänze) berücksichtigt. Die zwischen den Neufestsetzungen anwachsende Teuerung ist eine Belastung für jede einzelne Rechtsanwältin und jeden einzelnen Rechtsanwalt sowie für die auf einen angemessenen Kostenersatz angewiesene rechtsuchende Bevölkerung, die keinen Ausgleich durch den Tarif erfährt.

11. Digitaler Wahrnehmungsbericht

Um dem gesetzlichen Auftrag der Beobachtung der österreichischen Rechtspflege, Verwaltung und Gesetzgebung ganzjährig und zeitgemäß nachzukommen, erscheint der Wahrnehmungsbericht mittlerweile in Form einer laufend aktualisierten Website. Diese ist unter www.wahrnehmungsbericht.at abrufbar. Der ÖRAK leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Veranschaulichung und Behebung von Missständen im Bereich der Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung.

12. Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern

Auf Grundlage des von Expertinnen der Universität Wien ausgearbeiteten Gutachtens fordert der ÖRAK eine tiefgreifende Reform:

- Anhebung der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Kommunikationsgeräten durch Einführung besonderer Bestimmungen in Anlehnung an die bestehenden Regelungen zur Nachrichtenüberwachung
- Schaffung klarer Regelungen im Umgang mit Zufallsfunden
- Transparenz gegenüber Beschuldigten im Zusammenhang mit Sicherstellungen
- Verkürzung der Dauer des Auswertungsprozesses durch Einführung verbindlicher Fristen
- Beschränkung der Akteneinsicht von Mitbeschuldigten - analog zur Rechtslage betreffend Opfer, Privatbeteiligte und Privatankläger - soweit deren Interessen nicht beeinträchtigt werden
- Anerkennung eines Widerspruchsrechts des Beschuldigten in Berufung auf ein Verschwiegenheitsrecht eines Berufsgeheimnisträgers.

Der VfGH hat mit seinem Erkenntnis vom 14.12.2023 (G 352/2021) entschieden, dass die Sicherstellung von mobilen Datenträgern in Strafverfahren ohne eine vorhergehende richterliche Bewilligung verfassungswidrig ist. Einige der im Erkenntnis angeführten Erwägungen des VfGH decken sich mit der Kritik des ÖRAK, welcher zudem konkrete Lösungsansätze für Neuregelungen ausgearbeitet hat. Hinsichtlich der mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 vorgenommenen Neuregelung der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten und deren Auswertung besteht aus Sicht des ÖRAK weiterhin Handlungsbedarf, da den Vorgaben des VfGH durch die Reform nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Insbesondere ist eine klare personelle und organisatorische Trennung zwischen Aufbereitung und Auswertung der sichergestellten Daten erforderlich.